

NETZWERK BERLIN HILFT

informieren. vernetzen. helfen.

Passbeschaffung, Reisen &
Mitwirkungspflichten

BUMF Herbsttagung 2018

VORBEMERKUNG

Die folgenden Darstellungen sollen und können Asyl- und Aufenthaltsrecht nicht in Gänze darstellen.

Ziel kann und soll nicht eine rechtssichere Darstellung aller Einzelfälle und aller Bereiche des Aufenthaltsrechtes sein, sondern eine schnell und leicht verständliche Darstellung der Sachverhalte und geltenden gesetzlichen Grundlagen.

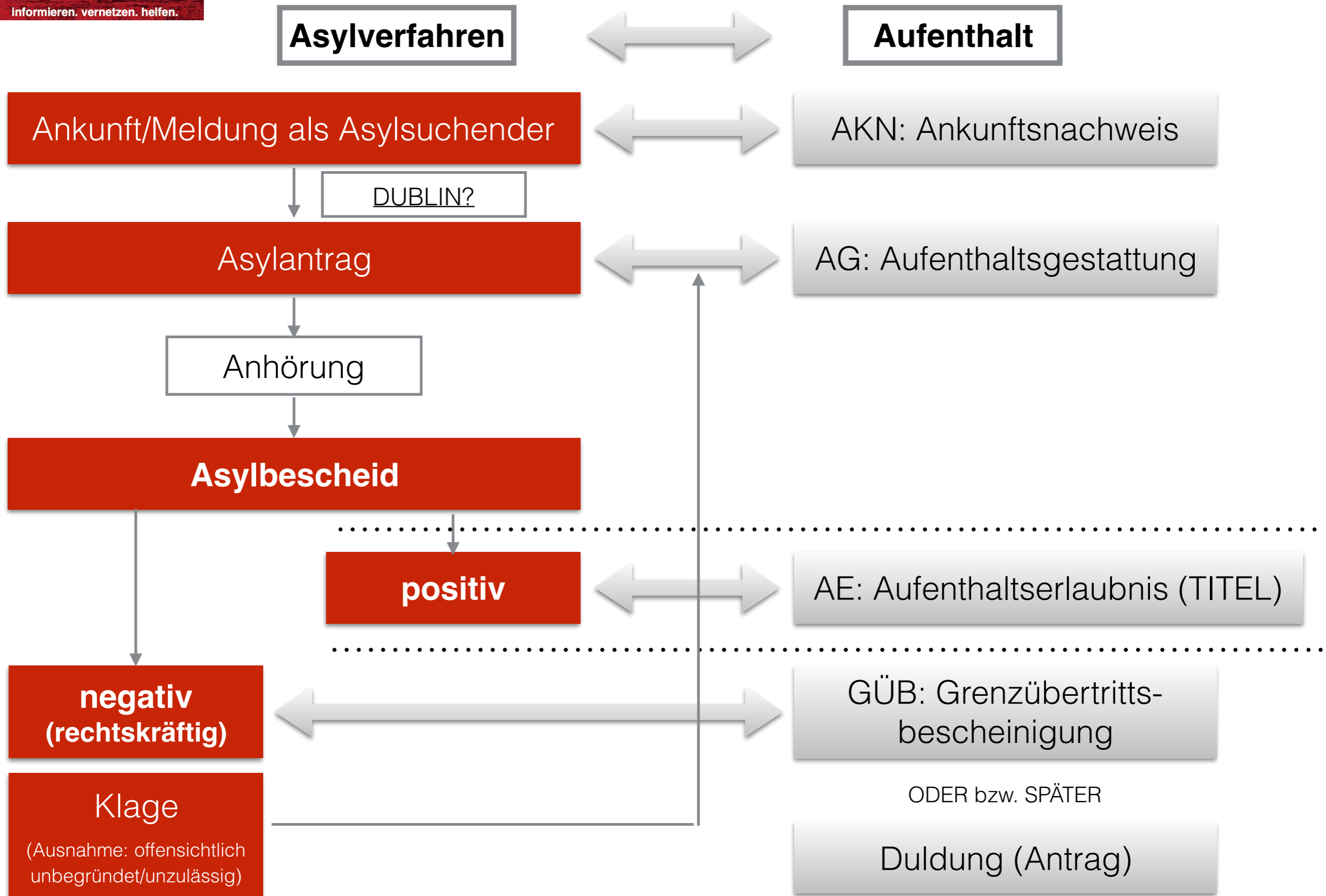
Wir stellen bundesweite Regelungen mit Berliner Auslegungen vor.

Wir machen zudem keine Rechtsberatung und sind keine Rechtsanwälte.



Deshalb:

Unsere Folien machen den Leser oder Zuhörer hoffentlich schlauer und helfen im Verstehen. Im Einzelfall ist dennoch oder zusätzlich immer eine individuelle und konkrete Beratung durch einen erfahrenen Rechtsanwalt erforderlich und nötig!



Allgemeine Voraussetzungen für Aufenthaltserlaubnisse

§ 5 AufenthG

1. Geklärte **IDENTITÄT** und **STAATSANGEHÖRIGKEIT**
2. KEINE **AUSWEISUNGSINTERESSEN**
3. KEINE **GEFÄHRDUNG** der Interessen der BR DEUTSCHLAND
4. Erfüllung **VISUMPFLICHT**

dazu: **Sprachkenntnisse** und **Wohnraum** und **Sicherung des Lebensunterhaltes**

ABER teilw. Befreiung bei AE aus humanitären Gründen (§29 AufenthG)

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

(1) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels setzt **in der Regel** voraus, dass

1.

der **Lebensunterhalt** gesichert ist,

1a.

die **Identität** und, falls er nicht zur Rückkehr in einen anderen Staat berechtigt ist, die **Staatsangehörigkeit** des Ausländers geklärt ist,

2.

kein Ausweisungsinteresse besteht,

3.

soweit kein Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels besteht, der Aufenthalt des Ausländers nicht aus einem sonstigen Grund Interessen der Bundesrepublik Deutschland beeinträchtigt oder gefährdet und

4.

die **Passpflicht** nach § 3 erfüllt wird.

(2) Des Weiteren setzt die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis, einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU voraus, dass der Ausländer

1. **mit dem erforderlichen Visum eingereist** ist und

2. die für die Erteilung **maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag** gemacht hat.

§ 5 Allgemeine Erteilungsvoraussetzungen

Hiervon **kann abgesehen** werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es **auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen.**

(3) In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 24 oder **§ 25 Absatz 1 bis 3 ist** von der **Anwendung der Absätze 1 und 2**, in den Fällen des § 25 Absatz 4a und 4b von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 1 bis 2 und 4 sowie des Absatzes 2 **abzusehen.** In den übrigen Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach Kapitel 2 Abschnitt 5 kann von der Anwendung der Absätze 1 und 2 abgesehen werden. Wird von der Anwendung des Absatzes 1 Nr. 2 abgesehen, kann die Ausländerbehörde darauf hinweisen, dass eine Ausweisung wegen einzeln zu bezeichnender Ausweisungsinteressen, die Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Straf- oder anderen Verfahrens sind, möglich ist. In den Fällen der Erteilung eines Aufenthaltstitels nach § 26 Absatz 3 ist von der Anwendung des Absatzes 2 abzusehen.

(4) Die Erteilung eines Aufenthaltstitels ist **zu versagen**, wenn ein **Ausweisungsinteresse** im Sinne von § 54 Absatz 1 Nummer 2 oder 4 besteht. Von Satz 1 können in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zugelassen werden, wenn sich der Ausländer gegenüber den zuständigen Behörden offenbart und glaubhaft von seinem sicherheitsgefährdenden Handeln Abstand nimmt. Das Bundesministerium des Innern oder die von ihm bestimmte Stelle kann in begründeten Einzelfällen vor der Einreise des Ausländers für den Grenzübertritt und einen anschließenden Aufenthalt von bis zu sechs Monaten Ausnahmen von Satz 1 zulassen.



§ 60 a AufenthG

(6) Einem Ausländer, der eine Duldung besitzt, darf die **Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden**, wenn

1. er sich in das Inland begeben hat, **um Leistungen** nach dem Asylbewerberleistungsgesetz **zu erlangen**,
2. **aufenthaltsbeendende Maßnahmen** bei ihm aus Gründen, die er **selbst zu vertreten** hat, **nicht vollzogen werden können** oder
3. er Staatsangehöriger eines **sicheren Herkunftsstaates** nach § 29a des Asylgesetzes ist und sein **nach dem 31. August 2015** gestellter Asylantrag abgelehnt wurde.

Zu vertreten hat ein Ausländer die Gründe nach Satz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn er das Abschiebungshindernis durch **eigene Täuschung** über seine Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch **eigene falsche Angaben** selbst herbeiführt.

Rechtssystematik zum Asyl- & Aufenthaltsrecht

Grundsatz I: Das **Asylgesetz** regelt, wer verfolgt oder bedroht wird und Schutz erhält.

Grundsatz II: Das **Aufenthaltsgesetz** regelt, unter welchen Voraussetzungen jemand wie lange in Deutschland bleiben darf und welche Rechte er dabei hat.

Grundsatz III: lex specialis geht vor lex generalis



Das **AufenthG** regelt die Belange, Rechte und auch Pflichten von Ausländern in D (weitgehende Ausnahmen: EU-Bürger / Spätaussiedler).

Das **AsylG** regelt die Belange von Asylsuchenden. Dabei greift es als **lex specialis teilweise** in das **AufenthG** als **lex generalis** ein. Beispiel: Aufenthaltserlaubnis ist bei Flüchtlingsstatus zwingend zu erteilen.

Das **AufenthG** hat viele Ermessensspielräume. Folge: Die jeweilige ABH entscheidet unterschiedlich! Deshalb: Wir stellen Regelung in Berlin dar.



Aufenthaltspapiere

AKN: Ankunftsnachweis

AG: Aufenthaltsgestattung

Duldung

Fiktionsbescheinigung

GÜB: Grenzübertritts-
bescheinigung

Aufenthaltstitel

VISUM

AE: Aufenthaltserlaubnis

Blaue Karte EU

NE: Niederlassungserlaubnis

Daueraufenthalt EU

Wer darf wie reisen?

Wichtige Unterscheidung:

- A) welche Papiere oder Titel erlauben welche Reisen?**
- B) Was benötigt man dann dafür?**

A) Reisen je nach Aufenthaltstitel oder - papier

Aufenthaltsgestattung

Auslandsreisen sind nicht gestattet, Reisen in Deutschland schon. Ausnahme: Während der ersten drei Monate gilt **Residenzpflicht** im jeweiligen Bundesland oder sogar einzelnen Landkreisen. Für Berlin und Brandenburg gilt die **Residenzpflicht** alleine aus praktischen Gründen für jeweils beide Bundesländer. Reisen in andere Bundesländer sind bei Residenzpflicht nur mit schriftlicher Genehmigung möglich.

Duldung

Auslandsreisen sind nicht gestattet, der Aufenthalt ist grundsätzlich auf den Bereich Deutschlands beschränkt. In Deutschland kann man frei reisen.

Achtung: Es gibt auch Duldungen, bei denen der Aufenthalt räumlich beschränkt ist. Dies ist in der jeweiligen **Duldung** vermerkt. All dies gilt auch bei Ausbildungsduldung.

**subsidiärer Schutz und
entsprechende
Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs 2
Satz 2**

Auslandsreisen sind gestattet, Reisen in Deutschland ohnehin.

Anerkannte Flüchtlinge § 25 Abs 2 Satz 1

Auslandsreisen sind gestattet, Deutschlandreisen natürlich auch

Abschiebungsverbot und entsprechende Aufenthaltserlaubnis § 25 Abs 3

Auslandsreisen sind gestattet, ebenso Reisen innerhalb Deutschlands.

Grundsatz: Mit Aufenthaltserlaubnis sind auch Reisen außerhalb Deutschlands erlaubt.

Besonderheit: Schülerreisen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Für Klassenfahrten auch ins Ausland gibt es Ausnahmemöglichkeiten, die es Schülern unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus ermöglichen sollen, innerhalb des Klassenverbandes nicht von derartigen Reisen ausgeschlossen zu sein. Solche Reisen sind auch während des Asylverfahrens, also mit **Aufenthaltsgestattung**, oder nach Ablehnung, also mit **Duldung**, möglich.

Für Berlin gilt dabei Folgendes (Quelle ABH Berlin):

- Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene können im gesamten Bundesgebiet reisen, wenn ihre **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung** keine räumliche Beschränkung enthält.
- Eine Genehmigung durch die Ausländerbehörde ist dann nicht erforderlich.
- Für die Teilnahme an einer Schul- oder Klassenreise in einen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (Island, Liechtenstein, Norwegen) wird auf Antrag eine „Liste der Reisenden“ ausgestellt, wenn der Schüler oder die Schülerin- eine **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung** oder
- – einen Aufenthaltstitel, aber keinen eigenen Pass besitzt.

Besonderheit: Schülerreisen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung**, die nicht mit ihrer Schule oder Berufsschule (sondern zum Beispiel mit Pflegeeltern oder einer Einrichtung der Jugendhilfe) ins Ausland reisen wollen, ist eine Auslandsreise rechtlich leider nicht möglich.

Wichtig dabei: Es geht nicht mit einer individuellen Beantragung des oder für den jeweils Betroffenen. Die „Liste der Reisenden“ wird von der Schule erstellt. Man muss dies also mit zeitlichem Vorlauf rechtzeitig beantragen.

Besonderheit: Schülerreisen mit Aufenthaltsgestattung oder Duldung

Für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene mit einer **Duldung** oder **Aufenthaltsgestattung**, die nicht mit ihrer Schule oder Berufsschule (sondern zum Beispiel mit Pflegeeltern oder einer Einrichtung der Jugendhilfe) ins Ausland reisen wollen, ist eine Auslandsreise rechtlich leider nicht möglich.

Wichtig dabei: Es geht nicht mit einer individuellen Beantragung des oder für den jeweils Betroffenen. Die „Liste der Reisenden“ wird von der Schule erstellt. Man muss dies also mit zeitlichem Vorlauf rechtzeitig beantragen.

B) Jeweilige weitere Voraussetzungen für Reisen ins Ausland

Grundsatz:

Mit einem Aufenthaltspapier oder -Titel alleine ist Reisen nicht möglich. Man benötigt immer ein Ausweispapier dazu:

- **Gültiger Heimatpass oder**
- **Blauer Flüchtlingspass oder**
- **grauer Reiseausweis oder**
- **Ausweisersatz (nur Inland)**

Anerkannte Flüchtlinge

Hier gibt es grundsätzlich den blauen Flüchtlingspass, der in allen Staaten, die die **Genfer Flüchtlingskonvention** anerkannt haben, gültig ist

Damit kann man in nahezu alle Schengen-Staaten visafrei einreisen und max. 90 Tage innerhalb von 180 Tagen in diesem Land bleiben. Eine Arbeitsaufnahme ist jedoch immer untersagt.

Menschen mit subsidiärem Schutz

Entweder braucht man einen gültigen Heimatpass ergänzend zum Aufenthaltstitel oder wenn dessen Beschaffung unzumutbar ist, den grauen Reiseausweis. Hinsichtlich der Reisedauer etc. gilt das Gleiche wie für anerkannte Flüchtlinge..

Menschen mit Abschiebeverbot und Aufenthaltserlaubnis

Hier gilt das Gleiche wie das Vorgenannte für subsidiär Geschützte.

Liste der Schengenstaaten

Deutschland, Belgien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Schweden, Schweiz, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik und Ungarn sind dem Schengener Abkommen beigetreten und gelten daher als „Schengener Staaten“..

Es handelt sich folglich um alle EU-Staaten, mit Ausnahme von Großbritannien, Irland und Zypern; die EU-Mitgliedsländer Bulgarien Rumänien und Kroatien wenden den Schengen Acquis bislang nur teilweise an. Bis zu der von diesen drei Ländern angestrebten vollständigen Anwendung des Schengen-Acquis bleiben die Personenkontrollen an den Binnengrenzen einstweilen noch bestehen. Zuzüglich zu den genannten EU-Mitgliedsländern gehören auch Island, Norwegen, Schweiz und Liechtenstein zu den Schengener Staaten.

Visa-Notwendigkeit

Für alle anderen Länder gelten die jeweiligen Visabestimmungen. Die Notwendigkeit eines Visums richtet sich dabei naturgemäß nach dem jeweiligen Herkunftsstaat und nicht etwa nach denjenigen für Deutsche.

Drittländer, die weder Schengenstaaten sind noch die Genfer Konvention anerkannt haben, erkennen jedoch oft den blauen Flüchtlingspass oder auch den grauen Reiseausweis nicht an.

Weitere Informationen findet man in der Regel auf den jeweiligen Seiten der Botschaft des Landes, in das gereist werden soll

Passbeschaffung: Wann, wer, wer nicht?

Gesetzliche Grundlagen

Wesentlich ist § 15 AsylG, der die Allgemeinen Mitwirkungspflichten regelt.

Danach ist man insbesondere verpflichtet:

.....

4.

seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

5.

alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

6.

im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;

.....

Ist also ein Pass vorhanden, ist dieser auch abzugeben. Ansonsten muss man all das an Urkunden und Unterlagen vorlegen, was zur Identitätsklärung beitragen und helfen kann.

Hier geht es vorrangig und genau um die Identitätsklärung. Das **BAMF** und die anderen Behörden haben das Recht, zu erfahren, mit wem sie es zu tun haben. Hintergrund ist dabei nicht etwa die Rückführung oder Ausreise, sondern zunächst eben die Feststellung der Person.

WÄHREND des Asylverfahrens ist es klare Rechtsauffassung, dass niemand an den jeweiligen Verfolgerstaat herantreten muss. Demnach ist WÄHREND des Asylverfahrens zwar jeder zur Identitätsklärung verpflichtet, aber nicht zu einem Botschaftsbesuch. Hintergrund ist nicht nur eine möglicherweise bestehende Verfolgung der eigenen Person, sondern auch eine mögliche Verfolgung von Verwandten im Herkunftsland.

Im Asylverfahren muss demnach kein Pass oder eine andere Urkunde beschafft werden. Hilfreich ist deren Vorlage bei Besitz in vielen Fällen dennoch.

Anerkennung als Flüchtling oder mit Asyl nach § 16 GG

Hier ist die Situation einfach und klar:

Es kann kein Botschaftsbesuch verlangt werden!

Es ist auch kein Botschaftsbesuch notwendig!

Ein Botschaftsbesuch kann zum Erlöschen der Anerkennung führen!

Jeder Anerkannte mit Flüchtlingsstatus erhält deshalb den sog. blauen Flüchtlingspass automatisch und gesetzlich geregelt.

Es besteht nach § 72 Absatz 1 AsylG die Gefahr, dass als gesetzliche Folge der Asylstatus ansonsten erlischt. Erlöschen ist ein gesetzlicher Automatismus.

**(1) Die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft erlöschen, wenn der Ausländer
1.**

sich freiwillig durch Annahme oder Erneuerung eines Nationalpasses oder durch sonstige Handlungen erneut dem Schutz des Staates, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, unterstellt,

.....

Hinweis: inzwischen Überlagerung durch EU-Recht. Kein automatisches Erlöschen, aber Widerrufsverfahren.

Anerkennung mit subsidiärem Schutz oder mit Abschiebungsverboten

Anders als bei denjenigen mit Flüchtlingsstatus gilt hier der § 72 grundsätzlich nicht. Hier droht demnach kein Erlöschen des Schutzstatus. **Beide Gruppen sind also zunächst erst einmal zur Passbeschaffung verpflichtet.**

In beiden Fällen droht keine Abschiebung, weshalb der Botschaftsbesuch als gefahrlos angesehen und i.d.R. verlangt wird.

Ist trotz Bemühens darum eine Passbeschaffung nicht möglich, weil es entweder an hierfür nötigen Unterlagen wie beispielsweise Geburtsurkunden fehlt, der Staat gar keine Pässe ausstellt oder auch weil Deutschland diese Pässe nicht anerkennt, dann ist wiederum in diesen Fällen auch ein Botschaftsbesuch nicht notwendig.

Grundsatz: Keine Pflicht zur Passbeschaffung, wenn dies UNMÖGLICH oder UNZUMUTBAR ist. ABER: Geflüchteter ist darlegungspflichtig.

Im Zweifelsfall muss man dennoch sein Bemühen um die Beschaffung eines Passes dokumentieren, um dies gegenüber einer Ausländerbehörde nachweisen zu können.

Ist die Passbeschaffung nicht möglich, genügt ein Ausweisersatzpapier wie es ein elektronischer Aufenthaltstitel ist, um der Passpflicht nachzukommen.

Bei einem zuerkannten subsidiärem Schutz besteht ein gesetzlicher Anspruch auf Ausstellung einer **Aufenthaltserlaubnis**. Hier spielt – zunächst hierfür - die Passpflicht keine Rolle.

Bei zuerkanntem Abschiebungsverbot UND Klage auf Verbesserung gibt es keine normative Folge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis!

Sonderfall: Subsidiärer Schutz zuerkannt, Klage auf Flüchtlingsstatus

Grundsätzlich gilt hier das Gleiche wie auch schon beim subsidiären Schutz an sich, denn dieser ist ja auch während der Klage bereits unwiderruflich zuerkannt. Man müßte demnach zur Passbeschaffung in die Botschaft gehen und würde hierbei auch grundsätzlich nichts riskieren.

Wenn man jedoch daneben noch auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft klagt, gilt hier ebenso wie im Asylverfahren bzw. nach Zuerkennung des Flüchtlingsstatus, dass der Botschaftsbesuch schädlich für die noch zu erlangende Zuerkennung ist.

Hier ist zwar einerseits der Botschaftsbesuch dann zumutbar, andererseits aufgrund der noch laufenden Klage jedoch nicht empfehlenswert.

Gleiches gilt auch dann, wenn man eine Komplettablehnung erhalten hat und dagegen klagt. Da man ja dann weiterhin den Flüchtlingsstatus erreichen will, ist auch hier der Botschaftsbesuch u.U. schädlich.

Zuerkannte Abschiebungsverbote, Klage auf Verbesserung

Bei Klage auf Verbesserung der nur zuerkannten Abschiebungsverbote erhält man ohnehin noch keine **Aufenthaltsurlaubnis**, sondern weiterhin eine **Aufenthaltsgestattung**. Hier ist der Botschaftsbesuch dann ohnehin schon systemisch nicht verlangbar.

Erteilung und Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis. Pass ja oder nein?

Exkurs: Ist ein Pass erforderlich für die Aufenthaltserlaubnis?

In manchen Bundesländern verlangen Ausländerbehörden unberechtigterweise ein Pass als Voraussetzung zur Erteilung einer **Aufenthaltserlaubnis** aus einem positiven Asylbescheid. Diese Praxis ist falsch und gesetzlich nicht haltbar. Die BAGFW hat dazu Stellungnahmen vom BMI erbeten, die dies noch einmal ausdrücklich bestätigen.

Hier die Email (auszugsweise) des BMI vom 08.07.2017 dazu:

1)

Zum einen spielt die Erfüllung der Passpflicht bei der **Erteilung** des Aufenthaltstitels eine Rolle.

- In der Regel müssen Ausländer einen Pass vorlegen, um einen Aufenthaltstitel zu bekommen (§ 5 Absatz 1 Nr. 4 AufenthG).
- Dies gilt allerdings **nicht für anerkannte Flüchtlinge und subsidiär Schutzberechtigte und Inhaber einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3** (§ 5 Absatz 3 Satz 1 AufenthG). Diese sind kraft Gesetzes von der Pflicht zur Erfüllung der Passpflicht für die Erteilung der **Aufenthaltserlaubnis** ausgenommen („ist ... abzusehen“). Der Aufenthaltstitel ist somit ungeachtet dieser Erteilungsvoraussetzung zu erteilen (s. auch AVV Ziffer 5.3.1.1).

2)

Zum anderen können Ausländer, die kein eigenes Reisedokument besitzen, einen deutschen Reiseausweis beantragen, um damit Reisen außerhalb Deutschlands unternehmen zu können.

- Anerkannte Flüchtlinge erhalten einen Reiseausweis für Flüchtlinge gemäß dem Abkommen vom 28. Juli 1951 (GFK). Ihnen ist eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zur Erlangung eines Passes, also auch bei ihren Auslandsvertretungen, grundsätzlich unzumutbar.

- Für andere Ausländer (z.B. auch subsidiär Schutzberechtigte) gibt es die Möglichkeit, einen Reiseausweis für Ausländer zu beantragen. Der Reiseausweis für Ausländer wird nur erteilt, wenn der Ausländer keinen Pass besitzt und ihn nachweislich auch nicht auf zumutbare Weise erlangen kann (§ 5 AufenthV)

Nach dem geltenden Recht ist subsidiär Schutzberechtigten eine Vorsprache bei den nationalen Behörden des Herkunftsstaates zwecks Erlangung eines Nationalpasses nicht per se unzumutbar.

Welche konkreten Anforderungen an das Vorliegen einer Unzumutbarkeit zu stellen sind, ist nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls durch die zuständige Ausländerbehörde zu beurteilen. Die eine Unzumutbarkeit begründenden Umstände müssen grundsätzlich durch den Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde dargelegt und nachgewiesen werden (vgl. OVG NW, Beschluss vom 17.05.2016 – 18 A 951/15).

3)

Hiervon unberührt bleibt die grundsätzlich nach § 3 AufenthG bestehende Passpflicht. Insoweit wird auf die Ausführungen in AVV Ziffer 5.3 verwiesen.

Referat M3

Aufenthaltsrecht; Humanitäre Aufnahme

Bundesministerium des Innern

Insofern ist **GRUNDSÄTZLICH** bei anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und auch Menschen mit Abschiebungsverboten (Anerkannte nach § 25 Abs. 1-3 AufenthG) ein Pass **KEINE VORAUSSETZUNG** für die Ausstellung der **Aufenthaltserlaubnis** aus dem positiven **BAMF**-Bescheid.

Der unter 3. in der Email erwähnten grundsätzlich bestehenden Passpflicht genügt dabei auch ein blauer Flüchtlingspass, grauer Reiseausweis oder ein Ausweisersatz.

VERLÄNGERUNG der Aufenthaltserlaubnis

Hier gilt sinngemäß das Gleiche: War schon für die Ausstellung ein Pass nicht erforderlich, gilt dies auch für die Verlängerung.

Nach § 5 Abs. 3 S. 1 AufenthG ist von der Erfüllung der Passpflicht abzusehen, wenn ein Aufenthaltstitel nach § 25 Abs. 2 S. 1 2. Alt AufenthG (**subsidiärer Schutz**) oder 25 Abs. 3 AufenthG erteilt oder verlängert wird (vgl. § 8 Abs. 1 AufenthG). Die Erteilung oder Verlängerung eines AT ist in diesen Fällen nicht von der Erfüllung der Passpflicht nach § 3 Abs. 1 AufenthG abhängig zu machen.

Siehe hierzu:

§ 8 Verlängerung der **Aufenthaltserlaubnis**

(1) Auf die Verlängerung der **Aufenthaltserlaubnis finden dieselben Vorschriften Anwendung wie auf die Erteilung.**

Duldung

Ist nun das Asylverfahren an sich beendet und auch alle juristischen Mittel ausgeschöpft, ist man ohne jegliche Anerkennung „vollziehbar ausreisepflichtig“. Ist diese Ausreise aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, bekommt man eine **Duldung**. Menschen mit **Duldung** oder auch solche mit Grenzübertrittsbescheinigung (GÜB) sind demnach zum Botschaftsbesuch verpflichtet.

Anderenfalls drohen sogar Strafvorschriften nach § 95 Abs.1 AufenthG.

Bei **Duldung** greifen rechtlich letztlich keinerlei Schutzvorschriften mehr, weil ja kein Schutzstatus besteht und damit die Rückkehr ins Heimatland erwartet wird und demnach auch ein Botschaftsbesuch nicht problematisch sein kann.

Wichtigste gesetzliche Grundlagen

§ 15 Asylgesetz

Allgemeine Mitwirkungspflichten

(1) Der Ausländer ist persönlich verpflichtet, bei der Aufklärung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies gilt auch, wenn er sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lässt.

(2) Er ist insbesondere verpflichtet,

1.

den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden die erforderlichen Angaben mündlich und nach Aufforderung auch schriftlich zu machen;

2.

das Bundesamt unverzüglich zu unterrichten, wenn ihm ein Aufenthaltstitel erteilt worden ist;

3.

den gesetzlichen und behördlichen Anordnungen, sich bei bestimmten Behörden oder Einrichtungen zu melden oder dort persönlich zu erscheinen, Folge zu leisten;

4.

seinen Pass oder Passersatz den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

5.

alle erforderlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, die in seinem Besitz sind, den mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden vorzulegen, auszuhändigen und zu überlassen;

6.

im Falle des Nichtbesitzes eines gültigen Passes oder Passersatzes an der Beschaffung eines Identitätspapiers mitzuwirken;
gleichen Geschlechts durchsucht werden.

Wichtigste gesetzliche Grundlagen

§ 15 Asylgesetz

7.

die vorgeschriebenen erkennungsdienstlichen Maßnahmen zu dulden.

(3) Erforderliche Urkunden und sonstige Unterlagen nach Absatz 2 Nr. 5 sind insbesondere

1.

alle Urkunden und Unterlagen, die neben dem Pass oder Passersatz für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können,

2.

von anderen Staaten erteilte Visa, Aufenthaltstitel und sonstige Grenzübertrittspapiere,

3.

Flugscheine und sonstige Fahrausweise,

4.

Unterlagen über den Reiseweg vom Herkunftsland in das Bundesgebiet, die benutzten Beförderungsmittel und über den Aufenthalt in anderen Staaten nach der Ausreise aus dem Herkunftsland und vor der Einreise in das Bundesgebiet sowie

5.

alle sonstigen Urkunden und Unterlagen, auf die der Ausländer sich beruft oder die für die zu treffenden asyl- und ausländerrechtlichen Entscheidungen und Maßnahmen einschließlich der Feststellung und Geltendmachung einer Rückführungsmöglichkeit in einen anderen Staat von Bedeutung sind.

(4) Die mit der Ausführung dieses Gesetzes betrauten Behörden können den Ausländer und Sachen, die von ihm mitgeführt werden, durchsuchen, wenn der Ausländer seinen Verpflichtungen nach Absatz 2 Nr. 4 und 5 nicht nachkommt und Anhaltspunkte bestehen, dass er im Besitz solcher Unterlagen ist. Der Ausländer darf nur von einer Person gleichen Geschlechts durchsucht werden.

(5) Durch die Rücknahme des Asylantrags werden die Mitwirkungspflichten des Ausländers nicht beendet.

Wie finanziert man Passbeschaffungskosten?

Bei Bezug nach § 3 AsylbLG

Leistungen nach § 3 werden im Asylverfahren bezogen.

Hier ist in vielen Fällen zwar keine Passbeschaffung erforderlich (z.B. Weil noch im Asylverfahren), die gute Nachricht hingegen ist, dass Kosten der Passbeschaffung in diesen Fällen jedoch eindeutig übernommen werden.

Hierzu greift § 6 Abs. 1 AsylbLG:

(1) Sonstige Leistungen können insbesondere gewährt werden, wenn sie im Einzelfall zur Sicherung des Lebensunterhalts oder der Gesundheit unerlässlich, zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern geboten oder zur Erfüllung einer verwaltungsrechtlichen Mitwirkungspflicht erforderlich sind. Die Leistungen sind als Sachleistungen, bei Vorliegen besonderer Umstände als Geldleistung zu gewähren.

Leistungen nach § 6 werden grundsätzlich als Beihilfe (also als Zuschuss) gewährt und nicht als Darlehen.

Leistungsbezug nach SGB II (auch Analogleistungen nach § 2 AsylbLG)

Hierunter fallen auch die Menschen, die Leistungen nach § 2 AsylbLG beziehen. Diese sogenannten Analogleistungen entsprechen denen nach SGB II, wenn seit mind. 15 Monaten Leistungen nach AsylbLG bezogen wurden. Aus diesem Grund besteht auch eine Analogie bei dieser Frage.

Hier ist die Finanzierung von Passbeschaffungskosten deutlich komplizierter. Grundsätzlich gibt es hierzu folgende Wege, von denen manche jedoch (inzwischen) keine Relevanz mehr besitzen:

Beihilfe als Mehrbedarf gem. § 21 Abs. 6 SGB II vom Jobcenter

Diese muss erbracht werden, sofern es sich um einen „unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen besonderen Bedarf“ handelt, der nicht vom Regelsatz gedeckt ist. Passbeschaffungskosten sind kein „laufender Bedarf“, selbst wenn sie regelmäßig vorkommen. **Daher scheidet diese Möglichkeit aus. Auch die bisherige Rechtsprechung lehnt eine Kostenübernahme hiernach ab.**

Darlehen nach § 24 Abs. 1 SGB II vom Jobcenter

Dieses muss erbracht werden, wenn ein Bedarf im Regelsatz enthalten ist, dazu „unabweisbar“ ist, aber das Geld nicht angespart werden konnte. Klassisches Beispiel hierfür ist die Waschmaschine, die zuvor schon vorhanden war und dann kaputt geht. Darlehen werden mit 10% des jeweiligen Regelsatzes zurückgezahlt. Bei einem Alleinstehenden sind dies dann also aktuell € 41,60 Leistungskürzung monatlich für 10 Monate.

Beihilfe oder Darlehen nach § 73 SGB XII vom Sozialamt

„Hilfe in sonstigen Lebenslagen“ kann erbracht werden, wenn ein Bedarf nicht im Regelsatz enthalten ist und „wenn sie den Einsatz öffentlicher Mittel rechtfertigen“. Hierunter können auch die Passkosten fallen. Diese SGB XII-Leistung steht als spezielle Sozialhilfeleistung auch Personen zu, die dem Grunde nach leistungsberechtigt nach SGB II sind (ähnlich wie Hilfe zur Pflege, Eingliederungshilfe usw.).

Dem Grunde nach bedeutet, dass auch jemand, der an sich gar keine laufenden Leistungen bezieht, weil er über den Einkommenssätzen für SGBII-Leistungen liegt, aber durch einen unabweisbaren Bedarf theoretisch in den Leistungsbezug fallen würde, Anspruch auf diese Hilfe hat.

Anspruchsberechtigt sind auch Bezieher von Leistungen nach SGB II. Die Antragstellung erfolgt jedoch dann nicht beim jeweiligen **Jobcenter**, sondern beim Träger der Leistungen nach SGB XII, also dem Sozialamt.

Das Landessozialgericht Niedersachsen hat in zwei Verfahren anerkannt, dass für Passkosten der § 73 SGB XII prinzipiell eröffnet ist (L 8 SO 234/16; L 7 AS 1794/15).

In der Praxis kam es beim SGBII-Bezug dennoch oft vor, dass sich weder **Jobcenter** noch Sozialamt für die Problematik zuständig sahen und deshalb Leistungen, egal, ob nun als Darlehen oder Zuschuss, verweigert wurden.

Bisher blieb dann nur die Klage durch die Instanzen.

Aktuelle Rechtslage nach Urteil BSG

Am 12.09.2018 hat nun jedoch das **Bundessozialgericht im Verfahren B 4 AS 33/17 R** eine Grundsatzentscheidung getroffen. Befriedigend und logisch erscheint diese nach den bisherigen Erkenntnissen zwar nicht. Dennoch klärt sie, dass nun zumindest ein Weg zwingend immer gangbar ist.

Um es erst einmal kurz zu machen:

Nach dem Urteil des BSG ist nur noch eine Übernahme nach § 24 ABS. 1 SGB II in Darlehensform möglich. Dies trifft jedenfalls dann zu, wenn die Passkosten nicht besonders hoch liegen. Nicht besonders hoch sind im ausgeurteilten Fall € 220.

Offen bleibt, was passiert, wenn diese Kosten deutlich höher liegen, wobei auch unklar ist, was dann deutlich höher sein könnte.

Mit dieser Frage extrem hoher Kosten hat sich das BSG gar nicht beschäftigt, weil es hierfür durch den vorgelegten Fall keine Relevanz gab.

Das BSG führt im vorliegenden Terminbericht aus:

„Inwieweit bei extrem hohen Kosten für die Beschaffung eines Passes, um der Ausweispflicht nach § 3 Abs 1 Satz 1 AufenthG zu genügen, zusätzliche Ansprüche oder die verfassungskonforme Auslegung bestehender Regelungen in Betracht kommen (vgl BVerfG vom 23.7.2014 – 1 BvL 10/12 ua – BVerfGE 137, 34, RdNr 116 ff), kann angesichts des vorliegend geltend gemachten Betrags von 217 Euro dahinstehen. Ebenfalls kann dahinstehen, ob der Kläger überhaupt einen Bedarf in dieser Höhe hatte, was das LSG verneint hat, wogegen der Kläger aber Verfahrensrügen erhoben hat.“

Es ist bei „extrem hohen Kosten“ demnach zumindest der Weg eröffnet, über den Weg der beschriebenen verfassungskonformen Auslegungen eine andere Form der Übernahme zu erreichen.

Insgesamt ist nun jedoch zu erwarten, dass **Jobcenter und Sozialämter dem Weg dieses Urteils folgen werden.**

Folgen für die Umsetzung

Bei dringendem Bedarf an einem Pass kann eigentlich nur die Beantragung eines Darlehens nach § 24 Abs. 1 SGB II empfohlen werden.

Liegen die Passkosten „erheblich höher“ als € 220 (pro Person), dann kann man zusätzlich auch noch versuchen, den o.g. Zuschuss zu beantragen. Da es hierzu jedoch noch keine Rechtsprechung des BSG gibt und das Urteil auch noch nicht einmal zu o.g. Fall vorliegt, erscheint dies zumindest aus jetziger Sicht nicht besonders erfolgversprechend.

DANKE FÜR GEDULD UND ZEIT!

Copyright und Autor: Christian Lüder, Netzwerk Berlin hilft

christian.lueder@berlin-hilft.com

Verwendung nur mit ausdrücklicher Zustimmung.

Verlinkung mit Quellenangabe und Angabe Urheber erlaubt.

**Gültig ist mit benannten Einschränkungen immer nur die Gesamtpräsentation, nicht die
Einzelfolie.**

Anregungen, Kritik, Hinweise und Ergänzungen sind immer gerne gesehen!

Rechtlicher Stand/Bearbeitungsstand: 15.10.2018